



Allgemeinverfügung

zur Feststellung nach § 20 Absatz 6 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO)

1. Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Ortenaukreis stellt hiermit nach § 20 Absatz 6 Satz 1 CoronaVO fest, dass auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus besteht.
2. Aufgrund dieser Feststellung gelten mit Wirkung zum Montag, den 19.04.2021, die Rechtsfolgen des § 20 Absatz 6 Satz 1 CoronaVO.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, sobald eine nächtliche Ausgangssperre von 21- 5 Uhr des Folgetages durch das Land unmittelbar aus der CoronaVO oder durch den Bund unmittelbar aus dem Infektionsschutzgesetz ohne Notwendigkeit einer vorherigen diesbezüglichen Feststellung des örtlichen Gesundheitsamtes mit Wirksamkeit für das Gebiet des Ortenaukreises verhängt wird.

Ebenfalls tritt diese Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Feststellung des Gesundheitsamtes des Landratsamtes Ortenaukreis einer seit fünf Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner außer Kraft. Dies gilt auch für den Fall, dass das Gesundheitsamt des Landratsamtes Ortenaukreis feststellt, dass bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus nicht mehr besteht.

Diese Feststellung wird am 16.04.2021 auf der Homepage des Ortenaukreises <https://www.ortenaukreis.de/> öffentlich bekanntgegeben.

**Rechtsgrundlagen:**

§ 20 Absatz 6 i. V. m. Absatz 7 der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus des Landes Baden-Württemberg vom 27. März 2021 (in der ab 12. April 2021 gültigen Fassung) sowie § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung

Begründung

Im Ortenaukreis steigt die 7-Tages-Inzidenz an Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner seit einiger Zeit kontinuierlich an. Am 24.03.2021 hat das Gesundheitsamt die Feststellung getroffen, dass die 7-Tages-Inzidenz im Ortenaukreis in den letzten drei Tagen in Folge mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner betrug. Am 13.04.2021 lag die Inzidenz bei 166,1 am 14.04.2021 bei 175,7 und am 15.04.2021 liegt die Inzidenz bei 164,5. Somit liegt die 7-Tages-Inzidenz seit drei Tagen in Folge über 150.

Bei den Neuinfektionen handelt es sich fast ausschließlich um die besonders ansteckende und gefährliche sog. britische Variante B.1.1.7 des SARS-CoV-2-Virus.

Trotz der ab dem 26.03.2021 geltenden verschärften Maßnahmen im Rahmen der sog. Notbremse nach der CoronaVO des Landes ist nicht absehbar, dass die Infektionszahlen im Landkreis zurückgehen. Daher besteht auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus.

Aufgrund dieser Feststellung gelten mit Wirkung zum Montag, den 19.04.2021, die Rechtsfolgen des § 20 Absatz 6 CoronaVO unmittelbar aus der CoronaVO.

Aufgrund der Ankündigungen durch Land und Bund, ohne Notwendigkeit einer vorherigen Feststellung des örtlichen Gesundheitsamtes eine wirksame nächtliche Ausgangssperre von 21- 5 Uhr des Folgetages für Stadt- und Landkreise mit einer 7-Tages-Inzidenz an Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner von mehr als 100 zu verhängen, war die Regelung der Ziffer 3 Satz 1 notwendig.



Hinweis auf die Rechtswirkungen dieser Allgemeinverfügung

Nachfolgend wird zur besseren Verständlichkeit auf den Verordnungstext des § 20 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 bis 12 CoronaVO mit Stand vom 16.04.2021 hingewiesen:

Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist ab Montag, den 19.04.2021, in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:

1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 5 CoronaVO,
3. Versammlungen im Sinne des § 11 CoronaVO,
4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2 CoronaVO,
5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
6. Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
7. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
8. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
9. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
10. unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
11. Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 10 Absatz 3 Nummer 1 CoronaVO genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere die Verteilung von Flyern und Plakatierung, und
12. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.

Der vorhergehende Hinweis ist ausdrücklich nicht wesentlicher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung und kann durch Änderungen der CoronaVO in der Zukunft unzutreffend werden.



Sofortige Vollziehbarkeit:

Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann im Landratsamt Ortenaukreis, Zimmer 008, Okenstraße 29, 77652 Offenburg während der üblichen Öffnungszeiten sowie unter <https://www.ortenaukreis.de/Landkreis-Verwaltung/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20, 77652 Offenburg, erhoben werden.

Offenburg, den 16.04.2021

Landratsamt Ortenaukreis

Frank Scherer

Landrat